

V O R L A G E

für die Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
am 11. und 12. Februar 2016 in Berlin

Antrag der Dienstgeberseite zum Beschluss einer Arbeitsrechtsregelung für die im Leistungsbereich der Altenhilfe eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es wird nach der Anlage 8a die folgende Anlage Altenhilfe eingefügt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für die in § 1 d AVR DD genannten Einrichtungen und wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen von Einrichtungen und den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, soweit diese nicht in den räumlichen Geltungsbereich von gemäß Absatz 3 beschlossenen Regelungen fallen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR DD. Folgende Bestimmungen in den AVR DD gelten nicht: § 9 Absatz 1 und Absatz 2, § 14, § 15, § 19a, Anlage 2, Anlage 9, Anlage 14.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann besondere Regelungen für gesonderte räumliche Geltungsbereiche beschließen (Altenhilfe Region X).

§ 2 Arbeitszeit [zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2 AVR DD]

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X v.H. von 40). Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

- (2) Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 8 Stunden. Der Tag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Für die Teilzeitbeschäftigten gilt Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.

§ 3 Bestandteile des Entgelts [anstatt § 14 AVR DD]

- (1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 4).
- (2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter
- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7a AVR DD,
 - b) ggf. eine Besitzstandszulage (§ 18 AVR DD),
 - c) nicht besetzt
 - d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu der nächsthöheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 AVR DD (vermögenswirksame Leistungen) und § 5 (Jahressonderzahlung) gezahlt.

§ 4 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [anstatt § 15 AVR DD]

- (1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 nach den Entgeltstufen 1 bis 4 und in den Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 nach den Entgeltstufen 1 bis 5 (Anhang 2 zur Anlage Altenhilfe).
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der Entgeltstufe 1 ihrer Entgeltgruppe. Die Verweildauer in den Entgeltstufen der jeweiligen Entgeltgruppen richtet sich nach den in Anhang 2 der Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe angegebenen Monaten.
- (3) Nach Ablauf der jeweils für eine Entgeltstufe bestimmten Verweildauer erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der in dieser Zeit erworbenen, gefestigten oder auch hinzugewonnenen Organisations- und Berufskennnisse das Grundentgelt aus der jeweils nächsten Entgeltstufe.

- (4) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 7 im Einzelfall abweichend von Absatz 2 und 3 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (6) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden für die in die Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang von maximal 6 Monaten, für die in die Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang von maximal 12 Monaten auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Entgeltstufe angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.
- (7) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten auf Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. von dem Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

§ 5 Jahressonderzahlung [anstatt Anlage 14 AVR]

- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 01. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus 25 v.H. der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählt das monatliche Tabellenentgelt, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20a AVR DD.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird im November des laufenden Jahres gezahlt.

§ 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Anhang 2 zur Anlage Altenhilfe.

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Einarbeitungsstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 2 des Anhang 2 angerechnet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 3 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Basisstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 3 des Anhang 2 angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 4 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Erfahrungsstufe 1 der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 angerechnet.

Erfüllt die hiernach anzurechnende Verweildauer vollständig die in der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 zu absolvierende Verweildauer, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ab dem 1. April 2016 abweichend von Satz 1 das Grundentgelt der Entgeltgruppe aus der Entgeltstufe 5 des Anhang 2.

- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 5 des Anhang 2.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt weiterhin aus der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD.

2. Nach der Anlage Altenhilfe wird folgender Anhang 2 eingefügt:

Entgelttabelle (monatlich in Euro)									
Entgeltgruppe	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4		Entgeltstufe 5
	90 v.H.	Verweildauer (Monate)	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.	Verweildauer (Monate)	110 v.H.
1	1.480,00*	48	1.541,54	72	1.622,67	72	1.703,80		
2	1.675,11	48	1.768,17	72	1.861,23	72	1.954,29		
3	1.885,46	48	1.990,20	72	2.094,95	72	2.199,70		
4	2.030,40	48	2.143,20	72	2.256,00	72	2.368,80		
5	2.212,43	48	2.335,34	72	2.458,25	72	2.581,16	72	2.704,08
6	2.297,42	48	2.425,06	72	2.552,69	72	2.680,32	72	2.807,96
7	2.540,47	48	2.681,60	72	2.822,74	72	2.963,88	72	3.105,01
8	2.796,57	48	2.951,94	72	3.107,30	72	3.262,67	72	3.418,03
9	3.055,96	48	3.225,73	72	3.395,51	72	3.565,29	72	3.735,06
10	3.473,38	48	3.666,34	72	3.859,31	72	4.052,28	72	4.245,24
11	3.944,21	48	4.163,33	72	4.382,45	72	4.601,57	72	4.820,70
12	4.155,62	48	4.386,49	72	4.617,36	72	4.848,23	72	5.079,10
13	4.696,20	48	4.957,10	72	5.218,00	72	5.478,90	72	5.739,80

Anhang 2 der Anlage Altenhilfe

* Eine Steigerung des vorgenannten Tabellenwertes findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten wird.

3. Nach dem Anhang 2 der Anlage Altenhilfe wird folgender Anhang 9 eingefügt:

[Die Tabelle ist redaktionell noch einzufügen]

4. Diese Regelungen treten zum 01. April 2016 in Kraft.

Begründung

Es gelten die Ausführungen unter I. und II. in der Begründung der in die Sitzung der ARK DD am 11. und 12. Februar 2016 eingebrachten Vorlage ARK 1/2016.

zu Nr. 1.

§ 1

Die Systematik ist in der Anlage 8a für Ärztinnen und Ärzte entlehnt. Der persönliche und betriebliche Geltungsbereich wird durch Verweis auf § 1d) neu klargestellt.

Es gelten die Regelungen der AVR DD soweit die Anlage A Altenhilfe diese nicht ausdrücklich von der Geltung ausnimmt. Die besonderen Regelungen für die Dienststellen der Altenhilfe sind in den §§ 2 ff. geregelt.

Absatz 2 eröffnet der ARK die Möglichkeit neben der allgemeinen Anlage A Altenhilfe für weitere räumliche Geltungsbereiche von der allgemeinen Anlage A Altenhilfe abweichende Regelungen zu beschließen. Dadurch kann den unterschiedlichen regionalen Wettbewerbs- und Arbeitsmarktbedingungen entsprochen werden.

§ 2

Anstelle der bisherigen Arbeitszeit soll nun eine wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden gelten.

§ 4

Es wird eine neue Entgeltstufe 90 v.H. eingeführt. Aus diesem Grund werden die bisherigen Bezeichnungen der Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe, Erfahrungsstufen 1 und 2) aufgegeben und die Stufen durchnummeriert (1 bis 5).

Neueinstellungen werden in die Stufe 1 eingestuft.

Die Stufenlaufzeiten werden verlängert.

Die anrechenbaren förderlichen Zeiten werden verkürzt.

Eingeführt wird eine Regelung Regelungen zum Vorziehen von Stufen.

§ 5

Die Jahressonderzahlung beträgt 25 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Überleitungs- und Besitzstandsregelung: Mitarbeitende werden in die der Bezeichnung nach entsprechende Stufe eingestuft und die absolvierten Zeiten werden angerechnet.

zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 1 : Entgelttabelle

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe 1 Stufe 1 ist nicht rechnerisch abgeleitet, sondern bildet den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab.

zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nr. 1: Tabelle der Stundenentgelte

zu Nr. 4

Die Regelung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.